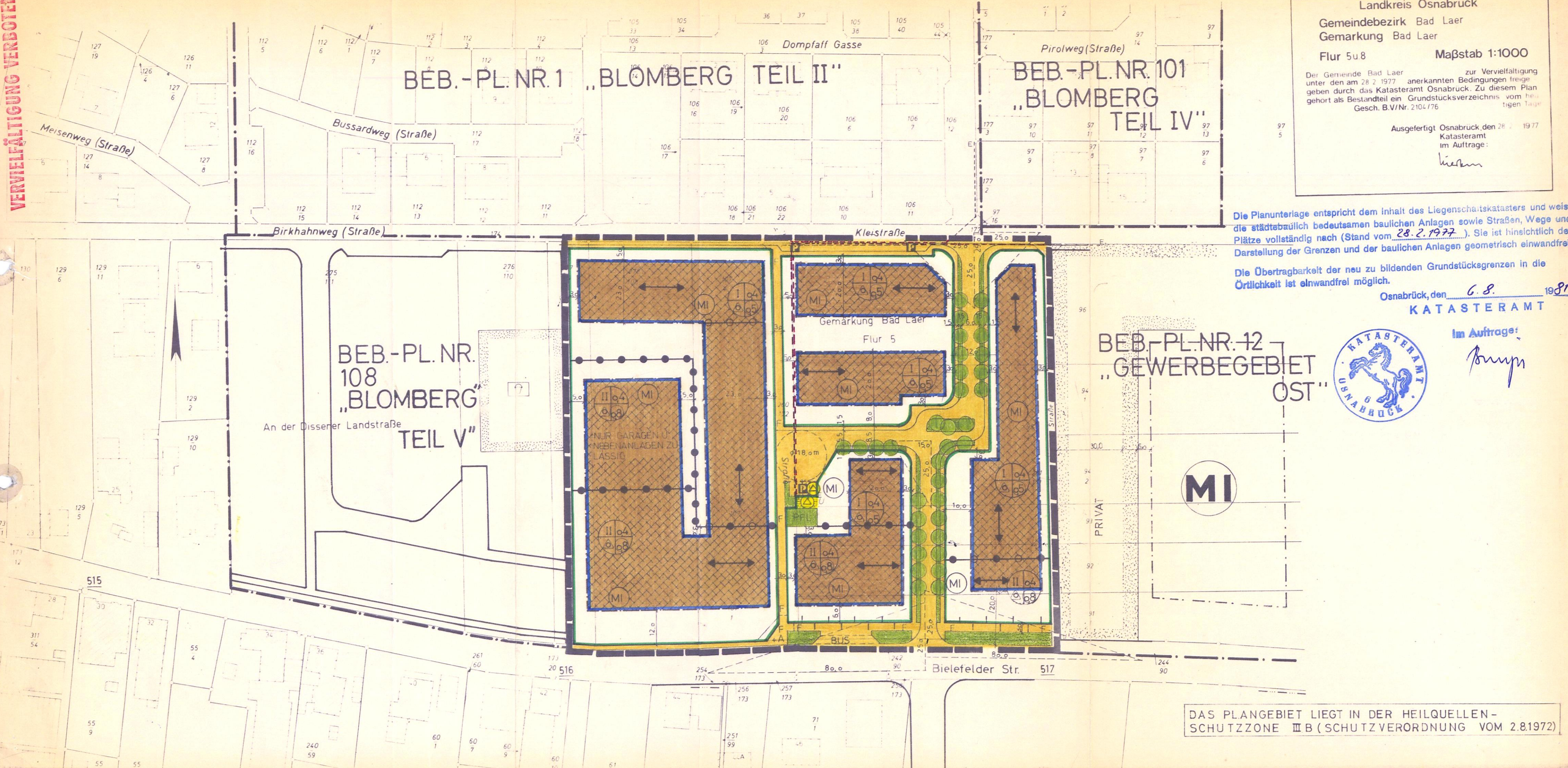


VERVIELFÄLTIGUNG VERBODEN



Landkreis Osnabrück
 Gemeindebezirk Bad Laer
 Gemarkung Bad Laer
 Flur 5u8 Maßstab 1:1000

Der Gemeinde Bad Laer zur Vervielfältigung unter den am 28.2.1977 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück. Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom heutigen Tage. Gesch. B.V.Nr. 2104/776

Ausgefertigt Osnabrück den 28.2.1977
 im Auftrage:
Krumm

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 28.2.1977). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 6.8.1981
 KATASTERAMT
 Im Auftrage:
Bruyn

DAS PLANGEBIET LIEGT IN DER HEILQUELLEN-SCHUTTZZONE III B (SCHUTZVERORDNUNG VOM 2.8.1972)

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Mischgebiet
 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND BAUWEISE

- 1 = GESCHOSSZAHL
 ZAHLE OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE
- 2 = BAUWEISE
 o = OFFEN
 Δ = NUR EINZEL- UND DOPPEL-HÄUSER ZULÄSSIG
- 3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
 HÖCHSTGRENZE
- 4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
 HÖCHSTGRENZE

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
 = LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS
 = FIRSTRICHTUNG

BAUGRENZE

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN MIT BEGRENZUNGSLINIE
- FUSSWEG A = ANLIEGER
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG BZW. UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHLN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG BAULICHER ANLAGEN
- GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)

PFL = PFLANZUNG (SCHUTZPFLANZUNG GEM. § 9 (1) 25 a BBAUG)

ANZULEGENDE BAUMPFLANZUNG GEM. § 9 (1) 25 a BBAUG)

SICHTDREIECK, HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80 m ÜBER O.K. FERTIGER STRASSE (HINWEIS)

10 KV ERDKABEL
 FLÄCHE FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN - TRAFOSTATION
 ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT

AUF GRUND DES § 1 ABS 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256 BER. S. 3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DIE NOVELLE VOM 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) UND DER §§ 56 UND 97 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG (NBAO) VOM 23.07.1973 (Nds. GVBl. S. 259) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS 2. GESETZ ZUR ÄND. DES NDS. STRASSENGESETZES VOM 29.07.1980 (Nds. GVBl. S. 283) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES (DVBBaug) VOM 19.06.1978 (Nds. GVBl. S. 560) ZULETZT GEÄNDERT DURCH VERORDNUNG VOM * 15.05.1975 (Nds. GVBl. S. 121) BZW. URTEIL DES OVG VOM 10.12.1979 (Nds. GVBl. 1980 S. 239) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG VOM 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18.10.1980 (Nds. GVBl. S. 385) * 10.12.1980 (Nds. GVBl. S. 490)

HAT DER RAT DER GEMEINDE BAD LAER

DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 109 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DER NACHSTEHENDEN/NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE DEN FOLGENDEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

BAD LAER, DEN 29.09.81
Krumm BÜRGERMEISTER
Krumm GEMEINDEDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

AUF DEN ECKGRUNDSTÜCKEN SIND AUSNAHMEN VON DER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UM 90° ZULÄSSIG.

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN U. HINWEISE GEMÄSS § 9 (8) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 29.09.81 DARLEGT SIND.

ORDNUNGSWIDRIG HANDELT, WER GEMÄSS § 6 (2) NGO UND § 156 BBAUG VORSÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG DIESER SATZUNG ZUWIDERHANDELT. DIE ORDNUNGSWIDRIGKEIT KANN MIT EINER GELDBUSSE BIS ZU 5000,- DM GEANDNET WERDEN.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

GEBÄUDE TYPEN

IN DEN I-GESCHOSSIGEN GEBIETEN

HÖHE DES SPARRENANSCHNITTPUNKTES MAX. 3,50 m
 DACHFORM: SATTELDACH ODER WALMDACH
 DACHNEIGUNG: 28°-36°

IN DEN II-GESCHOSSIGEN GEBIETEN

HÖHE DES SPARRENANSCHNITTPUNKTES MAX. 3,50 m
 DACHFORM: SATTELDACH
 DACHNEIGUNG: 42°-50°

HÖHE DES SPARRENANSCHNITTPUNKTES MAX. 6,00 m
 DACHFORM: SATTELDACH ODER WALMDACH
 DACHNEIGUNG: 28°-36°

DIE HÖHE DER GEBÄUDE GEMESSEN VON O.K. FERTIGER FUSSBODEN DES ERDGESCHOSSES/BIS ZUM SPARRENANSCHNITTPUNKT MIT DER AUSSENKANTE DES AUFGEHENDEN AUSSENMAUERWERKS DARF NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

DER SPARRENANSCHNITTPUNKTES DARF NICHT HÖHER ALS 0,60 m ÜBER OBERKANTE OBERSTER FERTIGER GESCHOSSDECKE LIEGEN.

ALLE NEBENANLAGEN UND GARAGEN SIND MIT FLACHDACH ZU BAUEN.

BEBAUUNGSPLAN NR. 109

AM BLOMBERG TEIL VI

DER GEMEINDE BAD LAER

LANDKREIS OSNABRÜCK

22. Aug. 1979 M.1:1000

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 22. AUG. 1979 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 109 BESCHLOSSEN

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG AM 18. SEP. 1979 ORTSBÜBLICH BEKANNTMAGT

BAD LAER, DEN 29. SEP. 1981
Krumm BÜRGERMEISTER
Krumm GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 10. FEB. 1981 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 24. MÄRZ 1981 ORTSBÜBLICH BEKANNTMAGT

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 01. APRIL 1981 BIS 30. APRIL 1981 GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

BAD LAER, DEN 29. SEP. 1981
Krumm BÜRGERMEISTER
Krumm GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH DER PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 30. JULI 1981 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN

BAD LAER, DEN 29. SEP. 1981
Krumm BÜRGERMEISTER
Krumm GEMEINDEDIREKTOR

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung des Landkreises Osnabrück (Az.: ...) vom heutigen Tage unter Auflegen/mit Maßgaben - gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBAUG genehmigt/teilweise genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom ... gemäß § 6 Abs. 3 BBAUG von der Genehmigung ausgenommen.

Osnabrück, den 14. Dez. 1981
Krumm BÜRGERMEISTER
Krumm GEMEINDEDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AUSGEARBEITET VON

pb PLANUNGSBURO NOLTE-HUTKER OSNABRÜCK
 BEARBEITET 18.02.1980
 GEÄNDERT